



GEMEINDE KUTZENHAUSEN

BEKANNTMACHUNG

Straßen- und Wegebestandsverzeichnis

Hier: Widmungen gem. Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der jeweils gültigen Fassung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.02.2024 die Widmung des folgenden Feld- und Waldweges beschlossen:

Verlängerung des Feld- und Waldweges „Hünenberg“

Inhalt der Widmung:

„Hünenberg“ Verlängerung der Widmung zum Feld- und Waldweg um eine Teilstrecke auf der Flur-Nr. 194 der Gemarkung Agawang, Berichtigung des Endpunktes an der Einmündung in die Ortsstraße „Bergstraße“ in Agawang gem. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG

Der Weg verläuft über folgende Flur-Nrn: 105 Tfl.; 194 Tfl. der Gemarkung Agawang

Anfangspunkt: Einmündung in die Bergstraße an der SO-Ecke der Flur-Nr. 69/1 der Gem. Agawang

Endpunkt: nördliche Ecke der Flur-Nr. 194/2 der Gemarkung Agawang Länge: 0,450 km.

Widmungsbeschränkungen: nur Anliegerverkehr, Holzabfuhrweg

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Kutzenhausen.

Die Verfügung für den bezeichneten Feld- und Waldweg liegt in der Zeit vom

10.06.2024 bis 12.07.2024

im Rathaus Kutzenhausen, Schulstr. 10, 86500 Kutzenhausen während der üblichen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr) zur Einsicht aus.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Kutzenhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Kutzenhausen, 29.05.2024



Andreas Weissenbrunner
1. Bürgermeister

**An den amtlichen Anschlagtafeln
angeheftet am 29.05.2024**

Aushang bis 12.07.2024

Abgenommen am

**Außerdem veröffentlicht im amtlichen
Mitteilungsblatt „Über den Zaun“ Nr. 22
vom 31.05.2024**